

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.534.307

Wien, 21. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6364/J vom 23. Juni 2026 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Wie viele Sexarbeiter bzw. Sexdienstleister waren in den Jahren 2020 bis 2025 in Österreich steuerlich erfasst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)

Das Finanzamt Österreich (FAÖ) weist Sexdienstleister:innen nicht gesondert aus. Sie werden gemeinsam mit anderen Berufsgruppen in der ÖNACE-Klasse 96.9 „Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen“ erfasst. Da diese spezifische Wirtschaftsklasse mehrere unterschiedliche Tätigkeiten umfasst, kann keine eindeutige Anzahl steuerlich erfasster Sexdienstleister:innen abgeleitet werden.

Zu Frage 2 bis 4

2. Wie viele eigene Steuernummern wurden in diesem Zeitraum vergeben?

3. Wie viele Personen wurden in diesem Zeitraum neu steuerlich registriert?

4. Wie viele steuerliche Abmeldungen gab es in den Jahren 2020 bis 2025?

Es sind keine speziell zuordenbaren Daten für Sexdienstleister:innen verfügbar.
Grundsätzlich muss jede selbständig tätige Person eine eigene Steuernummer beantragen.

Zu Frage 5

Gibt es Finanzämter mit besonderen Zuständigkeiten oder Schwerpunktkompetenzen im Bereich Sexarbeit bzw. sexuelle Dienstleistungen?

a. Wenn ja, welche Finanzämter sind dies und welche Aufgaben nehmen sie wahr?

Nein. Seit der Reform der Finanzverwaltung, der sogenannten Modernisierung zum 1. Jänner 2021, besteht das FAÖ mit einer bundesweiten Zuständigkeit. Innerhalb des FAÖ bestehen Sonderzuständigkeiten nur in wenigen Spezialbereichen, allerdings nicht für Sexualdienstleistungen.

Zu Frage 6

Prüfen Sie derzeit die Schaffung einer bundesweit zentralen Zuständigkeit für steuerliche Angelegenheiten im Bereich Sexarbeit bzw. sexuelle Dienstleistungen?

a. Wenn ja, welche Modelle werden geprüft?

Nein, die Schaffung einer bundesweit zentralen Zuständigkeit für diese Dienstleistungen wird aktuell nicht geprüft.

Zu Frage 7

Welche Maßnahmen setzen Sie zur bundesweit einheitlichen Vollzugspraxis bei Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Belegpflicht und Registrierungsfragen?

Die bundesweit einheitliche Vollzugspraxis wird durch organisatorische, rechtliche und fachliche Maßnahmen sichergestellt. Dazu zählen insbesondere:

Das FAÖ als bundesweit einheitliche Abgabenbehörde mit einheitlicher Organisation, bundesweit geltende gesetzliche Grundlagen, insbesondere die Bundesabgabenordnung (BAO), das Einkommensteuergesetz (EStG), das Umsatzsteuergesetz (UStG) und das

Finanzstrafgesetz (FinStrG), zentrale fachliche Vorgaben und Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), die Einkommensteuerrichtlinien, Umsatzsteuerrichtlinien, Lohnsteuerrichtlinien sowie weitere Erlässe und Arbeitsbehelfe zur einheitlichen Rechtsanwendung; einheitliche IT-Systeme und elektronische Verfahren (insbesondere FinanzOnline), bundesweite Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete der Finanzverwaltung, regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen dem BMF und den Organisationseinheiten des FAÖ, Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie interne Fachaufsicht zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Vollziehung.

Für den Bereich Sexarbeit bzw. sexueller Dienstleistungen sind keine gesonderten bundesweiten Vollzugsmaßnahmen oder speziellen Vollzugsrichtlinien vorgesehen. Es gelten die allgemeinen steuerrechtlichen Vorschriften und die für alle Steuerpflichtigen bestehenden Vollzugsstandards.

Zu Frage 8

Welche schriftlichen Leitlinien, Erlässe oder internen Empfehlungen bestehen dazu?

An Erlässen bzw. Richtlinien zu dieser Thematik können insbesondere angeführt werden:

- Einkommensteuerrichtlinien,
- Umsatzsteuerrichtlinien,
- Registrierkassenerlass,
- Bundesabgabenordnung,
- Informationsmaterialien des BMF,
- interne Weisungen,
- ertragsteuerliche Beurteilung von Sexdienstleistungen
GZ BMF 010203/0243-VI/B/2014,
- Besteuerung von Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleistern
GZ BMF 010203/0015-VI/B/2014.

Zu Frage 9 bis 11

9. Welche mehrsprachigen Informationen zu Steuerpflicht, Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Belegpflicht, Registrierkassenpflicht und Sozialversicherung stellt Ihr Ressort derzeit zur Verfügung?

a. In welchen Sprachen liegen diese Informationen vor?

10. Wie oft wurden diese Informationsmaterialien in den Jahren 2020 bis 2025 aktualisiert?

11. Welche Kosten verursachen diese Informationsmaterialien jährlich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für den Zeitraum 2020 bis 2025)

Seit dem Jahr 2021 wird „The Tax Book“ (Das Steuerbuch) jährlich adaptiert und neu aufgelegt (davor nur alle zwei Jahre). Steuertipps zur Arbeitnehmerveranlagung, Infos rund um die Steuerpflicht sowie Allgemeines zu lohnsteuerlichen Grundlagen stehen somit jährlich aktuell in englischer Sprache zur Verfügung.

Jährlich werden etwa 3.000 Exemplare dieser Publikation von der Hausdruckerei gedruckt und steht diese auch online auf www.bmf.gv.at zur Verfügung. Eine interne Weiterverrechnung der Druckkosten erfolgt nicht.

Für die Jahre 2021 und 2022 wurde die grafische Überarbeitung durch die Agentur „Inga Seidl Werbeagentur“ zu Kosten von 2.436 Euro brutto bzw. 2.400 Euro brutto durchgeführt.

Seit dem Jahr 2023 erfolgt die grafische Überarbeitung jeweils über die Grafik im Bundeskanzleramt, diese Kosten werden gesammelt halbjährlich über eine Konsolidierungsbuchung beglichen.

Zu Frage 12

Wie viele Kontrollen der Finanzpolizei fanden in den Jahren 2020 bis 2025 im Zusammenhang mit Bordellbetrieben, Laufhäusern, Escort-Services, Massagesalons oder illegaler Wohnungsprostitution statt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)

Seitens der Finanzpolizei (Amt für Betrugsbekämpfung - ABB) erfolgten die nachstehenden aufgelisteten Kontrollen bei körpernahen Dienstleistungsbetrieben, die unter anderem auch Sexdienstleister:innen enthalten. Wie viele der angeführten Kontrollen aber Sexdienstleistungen betrafen, kann nicht konkret ausgeführt werden, weil unter „körpernahe Dienstleistungsbetriebe“ auch z.B. Masseur, Physiotherapeuten usw. erfasst sind (siehe dazu auch Antwort zu Frage 1).

Anzahl der überprüften Betriebe – Branche	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
T 96.91 - Erbringung von haushaltsbezogenen Dienstleistungen	0	0	0	0	0	2	2
T 96.99 - Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen a.n.g.	3	3	6	6	7	59	84

Stand: 8. Juli 2026

Abkürzung a.n.g. = anderweitig nicht genannt (Bezeichnung der Kennzahl)

Zu Frage 13

Wie viele dieser Kontrollen erfolgten gemeinsam mit Polizei, Gesundheitsbehörden oder Arbeitsinspektorat?

Gemeinsam mit Finanzpolizei und Polizei finden regelmäßige gemeinsame Schwerpunktaktionen statt, die Teilnahme von Polizei, Gesundheitsbehörden oder Arbeitsinspektorat wird aber nicht datenbankmäßig erfasst und kann daher auch nicht ausgewertet werden.

Zu Frage 14

Welche konkreten Ergebnisse brachten diese Kontrollen?

Die bei diesen Kontrollen typischen Feststellungen betreffen Verstöße nach den folgenden Materien:

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG),
- Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG),
- Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG),
- Arbeitszeitgesetz (AZG),
- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG),
- steuerliche Verstöße,
- fehlende Gewerbeberechtigungen,
- Verstöße gegen Landesgesetze.

Ergänzend wird ausgeführt, dass die Kontrollen bei körpernahen Dienstleistungsbetrieben, die unter anderem auch Dienstleistungen von Sexdienstleister:innen enthalten, erfolgten. Wie viele der angeführten Kontrollen und die daraus resultierenden Verstöße jedoch Sexdienstleister:innen zuzuordnen sind, kann nicht konkret ausgeführt werden, da unter „körpernahe Dienstleistungsbetriebe“ auch z.B. Masseure, Physiotherapeuten usw. erfasst sind. (siehe auch Antwort zu Frage 1 und 12)

Zu Frage 15

Wie viele Verstöße gegen steuerrechtliche Pflichten wurden dabei festgestellt?

Im ABB, Geschäftsbereich Steuerfahndung, wurden 11 Verstöße bei 2 Ermittlungsfällen festgestellt. Dies betrafen:

- § 33 Abs. 1 FinStrG: 4 Verstöße
- § 33 Abs. 2a FinStrG: 3 Verstöße
- § 33 Abs. 2b FinStrG: 3 Verstöße
- § 78 StGB-Anzeige wegen SOLBE (behördenübergreifende Task Force Sozialleistungsbetrug des Bundeskriminalamts)

Zu Frage 16 und 17

16. Wie viele Verstöße gegen die Belegpflicht wurden festgestellt?

17. Wie viele Verstöße gegen Registrierkassenpflichten wurden festgestellt?

Hierzu liegen im BMF keine Daten vor, weshalb eine Auswertung nicht möglich ist.

Zu Frage 18

Wie viele Anzeigen bzw. Verfahren wegen Abgabenhinterziehung wurden in diesem Zusammenhang eingeleitet?

Da diese Daten für diese Branche nicht im Detail erfasst werden, ist keine automationsunterstützte Auswertung möglich.

Im Geschäftsbereich Steuerfahndung des ABB sind aber auf Grundlage der Fallbearbeitung zwei Fälle im Zeitraum 2020 bis 2025 bekannt, in welchen konkrete Ermittlungen und Verfahren geführt wurden (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 15).

Zu Frage 19

Wie oft wurden überhöhte Zimmermieten, Vermittlungsgebühren, Werbekosten oder sonstige Zahlungen an Betreiber festgestellt?

Da diese Daten für diese Branche nicht im Detail erfasst werden, ist keine automationsunterstützte Auswertung möglich.

Unter Hinweis auf die in der Antwort zu Frage 15 und 18 angeführten Fälle darf ausgeführt werden, dass Hinweise auf Vermittlungsgebühren nicht konkret vorliegen. Bei der Erklärung der Zimmermieten wurde in einem dieser Fälle dahingehend manipuliert, dass die Höhe der tatsächlichen Mieteinnahmen verschleiert wurde.

Zu Frage 20

Welche Maßnahmen setzen Sie gegen fehlende, unvollständige oder falsche Belege?

Es gelten die allgemeinen, branchenunabhängigen steuerlichen Vorschriften:

- Belegausstellungspflicht,
- Registrierkassenpflicht,
- Aufzeichnungspflichten,
- Betriebsprüfungen,
- finanzstrafrechtliche Maßnahmen.

Zu Frage 21

Welche Maßnahmen setzen Sie gegen informelle oder intransparente Abrechnungssysteme im Rotlichtmilieu?

Die diesbezüglichen Maßnahmen erfolgen insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen, Kontrollen der Finanzpolizei, Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung sowie durch die Zusammenarbeit von Polizei und ABB.

Aus den Erkenntnissen dieser Kontrollen sowie aus den beiden Ermittlungsfällen (siehe Antwort zu Frage 15) ergibt sich, dass die Abrechnungssysteme in dieser Branche äußerst komplex und nur schwer nachvollziehbar sind.

Das Hauptproblem liegt darin, dass die „Mieterinnen“ und „Mieter“ (Sexdienstleister:innen) in Laufhausbetrieben in der Regel in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Laufhausbetreibenden stehen. Sie führen daher regelmäßig keine eigenen Aufzeichnungen und sind steuerlich in der Regel nicht veranlagt. Ordnungsgemäße Rechnungen oder schriftliche Mietverträge haben für sie daher häufig keine praktische Relevanz.

Zu Frage 22

Wie bewerten Sie frühere Modelle, bei denen Steuern im Bereich Sexarbeit pauschal über Betreiber eingehoben wurden?

Eine pauschale Besteuerung von Sexarbeiterinnen als beschränkt Steuerpflichtige war rechtlich äußerst umstritten, weshalb man schließlich von dieser Form der Besteuerung abging.

Zu Frage 23

Prüfen Sie derzeit ein einfaches und transparentes Steuermodell für Sexarbeiter bzw. Sexdienstleister mit klaren bundesweiten Regeln und direkter Abwicklung ohne Betreiber?

a. Wenn ja, welche Modelle oder Varianten werden geprüft?

Derzeit werden keine spezifischen Regelungen für eine geänderte Besteuerung geprüft.

Zu Frage 24

Welche Zusammenarbeit besteht zwischen Finanzpolizei, Polizei, Gesundheitsbehörden, SVS, Arbeitsinspektorat und Beratungsstellen?

Es besteht eine Zusammenarbeit zwischen

- Finanzpolizei,
- Polizei,

- Gesundheitsbehörden,
- Sozialversicherung,
- Arbeitsinspektion,
- Beratungsstellen,
- Task Force Menschenhandel,

insbesondere bei Kontrollen und Opferschutzmaßnahmen.

Zu Frage 25

Welche Daten fehlen derzeit, um den legalen und illegalen Markt im Bereich sexueller Dienstleistungen seriös einschätzen zu können?

Derzeit fehlen insbesondere belastbare Daten über die tatsächliche Anzahl der tätigen Sexdienstleister:innen sowie über die Zahl der illegal tätigen Personen. Darüber hinaus stehen keine bundesweit vergleichbaren Kontrolldaten, keine umfassenden statistischen Daten über Steuerregistrierungen und keine ausreichenden wirtschaftlichen Kennzahlen der Branche zur Verfügung.

Zu Frage 26

Welche konkreten Maßnahmen, gesetzlichen Änderungen, Schwerpunktkontrollen oder Verbesserungen bei steuerlicher Information und Rechtssicherheit planen Sie in den Jahren 2026 und 2027 im Bereich Sexarbeit bzw. sexueller Dienstleistungen?

Als mögliche Maßnahmen kommen insbesondere die weitere Intensivierung der Bekämpfung des Menschenhandels, eine Verbesserung der Information von Sexdienstleister:innen über ihre steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen, eine verstärkte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden sowie die Fortsetzung der Kontrolltätigkeit der Finanzpolizei in Betracht. Darüber hinaus kann die Digitalisierung steuerlicher Verfahren zu einer effizienteren Erfassung beitragen.

Darüber hinaus könnte zudem eine einheitliche steuerliche Erfassung von Sexdienstleister:innen in Verbindung mit einer durchgängigen sozialversicherungsrechtlichen Absicherung – etwa in Form einer Vorauszahlungspauschale oder einer Sofortabzugsvariante – geprüft werden.

Ein eigenes steuerliches Reformpaket speziell für den Bereich der Sexarbeit ist bislang jedoch nicht vorgesehen.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

